



## **Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls**

Diese Grundsätze wurden in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion (BI), der Justizdirektion (JI), der KESB-Präsidienvereinigung (KPV), dem Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH) und der Vereinigung des Personals der Zürcherischen Schulverwaltungen (VPZS) erstellt<sup>1</sup>. Sie gelten ab dem 1. Februar 2016.

### **1. Gefährdung des Kindeswohls**

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn für die Schule die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorauszusehen ist und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden.

Die Schule definiert die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung. Sie schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderer Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

### **2. Gefährdungsmeldung durch die Schule**

Im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung kann die Schule bei der KESB telefonisch – nötigenfalls auch kurzfristig – eine anonymisierte Fallberatung in Anspruch nehmen.

Die Schule informiert – wenn möglich und sinnvoll – vorgängig die Eltern, dass sie eine Gefährdungsmeldung einreichen wird. Dabei nimmt die Schule eine Risikobeurteilung vor und zieht dafür nötigenfalls Fachleute bei. Besteht Anlass zur Vermutung, dass Elternteile eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen haben könnten, informiert die Schule die Eltern nicht über die Gefährdungsmeldung.

Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt in der Regel durch die Schulleitung unter Mitwirkung von Fachkräften mit dem Formular «Gefährdungsmeldung der Schule». Das Formular ist auf den Websites [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) und [www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch) aufgeschaltet. Die Schulpflege visiert die Gefährdungsmeldung formell.

### **3. Abklärung der Gefährdung durch die KESB**

Die KESB bestätigt der in der Gefährdungsmeldung aufgeführten Kontaktperson der Schule schriftlich den Eingang der Gefährdungsmeldung und teilt die für die Fallführung zuständige Person mit.

Für eine umfassende Abklärung der familiären Verhältnisse kann die KESB den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) des AJB oder dem Sozialzentrum der Stadt Zürich einen Auftrag erteilen. Die KESB informiert die Kontaktperson der Schule, wer vom kjz oder dem Sozialzentrum die Abklärung durchführt. Die KESB kann auch andere Institutionen (z.B. KJPD, Fachstellen für Erziehungsfähigkeitsgutachten) mit der Abklärung beauftragen.

---

<sup>1</sup> Die einzelnen Grundsätze werden in einem separaten Leitfaden konkretisiert.



#### **4. Mitwirkungspflicht der Schule**

Die Schule kommt ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber der KESB und den von der KESB beauftragten Abklärenden primär über die in der Gefährdungsmeldung aufgeführte Kontaktperson nach. Die Kontaktperson gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung. Benötigt die KESB Auskünfte weiterer Schulpersonen, spricht sie sich in der Regel zunächst mit der Kontaktperson ab.

#### **5. Schweigepflicht der KESB**

Die KESB untersteht einer besonderen Schweigepflicht. Sie hat keine allgemeine Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht gegenüber der Schule. Die Schule kann sich bei der fallführenden Person der KESB jederzeit über den Stand eines Verfahrens erkundigen. In der Regel geschieht dies durch ihre Kontaktperson.

Die KESB informiert die Schule insbesondere über bereits beschlossene Massnahmen, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrags notwendig ist oder die Schule an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist. In jedem Falle informiert die KESB die Schulen vorgängig über Handlungen auf dem Schulareal (z.B. Abholen eines Kindes für eine Heimplatzierung).

#### **6. Abschluss des Verfahrens**

Schliesst die KESB das Verfahren ab, informiert sie die Schule darüber, sofern die Schule die Gefährdungsmeldung eingereicht hat und/oder dies für die Schule relevant ist. Errichtet die KESB eine Beistandschaft, teilt sie der Schule den Auftrag und den Namen der Mandatsperson (Beiständin/Beistand, Vormund/in, Aufsichtsperson) mit.

#### **7. Zusammenarbeit zwischen Mandatspersonen und der Schule**

In der Umsetzung dieses Auftrages arbeitet die Schule mit der Mandatsperson zusammen, sofern dies für die Verfolgung der im Rahmen der Kindeschutzmassnahmen gesetzten Ziele erforderlich ist.

Kommt es zwischen der Schule und der Mandatsperson zu Differenzen und kann keine Einigung gefunden werden, gelangt die Schule an die Leitung des kjz bzw. Sozialzentrums. Sieht die Schule in der Folge das Kindeswohl akut gefährdet, wendet sie sich in einem zweiten Schritt an die KESB.

#### **8. Klärung der Zusammenarbeit**

Bedarfsweise führen die einzelnen KESB und die Schulpflegen, Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden gemeinsame Treffen durch. Bei Unklarheiten und Zusammenarbeitsfragen gehen die Schule und die zuständige KESB unter Einbezug der kjz-Leitungen aufeinander zu. Kann keine Einigung erzielt werden, können sich die Beteiligten an das Volksschulamt oder an das Gemeindegemeindeamt wenden.